

SVP des Kantons Zürich  
Lagerstrasse 14  
8600 Dübendorf  
Tel. 044 217 77 66  
Fax 044 217 77 65  
E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Totalrevision SHG  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Dübendorf, 16. Oktober 2018

## **Totalrevision des Sozialhilfegesetzes**

### **Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis am 31. Dezember 2018 läuft die Vernehmlassungsfrist zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes. Die SVP des Kantons Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die SVP des Kantons Zürich ist der Meinung, dass der Entwurf der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes vom April 2018 grundsätzlich in eine falsche Richtung geht. Dabei gibt es verschiedene Problemkreise, welche nicht zum Wohle des Kantons Zürich und der Gemeinden angegangen werden.

### **1. Begriffe**

Asylfürsorge betrifft seit dem Volksentscheid vom 24. September 2017 auch die vorläufig Aufgenommenen. Diese müssen unter dem Begriff Asylfürsorge ebenfalls explizit erwähnt werden.

### **2. Zuständigkeit für die Leistungssprache**

Nach der vorgeschlagenen Regelung in §§ 10 und 11 soll der demokratisch gewählte Gemeindevorstand die Sozialbehörde bilden. Dieser kommt aber nur noch die Verantwortlichkeit für strategische Aufgaben zu. Die konkreten Entscheidungen soll dagegen der Sozialdienst treffen, welcher aus fachlich geeignetem Personal besteht. Bei diesem Gremium handelt es sich nicht um eine demokratisch legitimierte Behörde. Im Gegenteil besteht es aus blossen Angestellten. Diese können Leistungen nach ihrem Rechtsverständnis zusprechen, ohne dafür politisch Verantwortung übernehmen zu müssen. Das ist ein Fehlkonstrukt. Die politische Verantwortung für die Leistungsausrichtung muss bei der vom Volk (oder vom Parlament) gewählten Behörde liegen. Vor allem bei Entscheiden in Fällen, welche erschwerte Fragstellungen beinhalten, muss die Sozialbehörde Entscheidungskompetenz haben und nicht eine Gruppe Angestellter, die dafür keine politische Verantwortung übernehmen müssen. Dem Ausgabenwachstum ist Tür und Tor geöffnet, wenn die Sozialdienste (also die Verwaltung) ganz alleine Entscheidungen treffen können.

Die Sozialbehörden haben eine kostendämpfende Wirkung auf die explodierenden Sozialkosten, sie üben eine günstige und effiziente Kontrollfunktion aus, diese Milizbehörde hat sich bewährt. Eine Milizbehörde setzt der Anspruchsmentalität gegenüber dem Staat eher Grenzen als die Verwaltung. Die Fallführung ausschliesslich in der Kompetenz der Verwaltung leistet der Automatisierung, der Bürokratisierung und der fehlenden Kontrolle Vorschub.

In den meisten Gemeinden des Kantons sind Fürsorge- bzw. Sozialbehörden installiert, um den zuständigen Gemeinderat zu entlasten. Die Fälle werden von der Verwaltung abgeklärt und im Rahmen der mehrköpfigen Sozialbehörde überprüft, bewilligt oder abgelehnt. Im Milizgremium übernimmt jedes Mitglied eine Anzahl Fälle, über die es anschliessend in der Behörde rapportiert, worauf die Behördenmitglieder abstimmen. Nicht zuletzt stellt dies auch ein Minimum der stets geforderten Transparenz sicher. Konsequenterweise soll dieser Grundsatz auch für die Geldströme der Sozialindustrie, der Sozialfirmen und der Sozialhilfe Gültigkeit beanspruchen.

Die SVP des Kantons Zürich sorgt sich um den Trend, dass die demokratisch gewählten Behörden immer noch mehr Kompetenzen an die Verwaltung abgeben müssen. Die Gemeinden sollen, wenn überhaupt, für sich selber entscheiden, wie viele Kompetenzen sie an den Sozialdienst delegieren möchten. Das muss nicht vom Kanton vorgegeben werden. Somit wäre die bisherige Regelung bezüglich der Organisation am besten beizubehalten.

### **3. Rechtsmittel**

Das Festlegen der Legitimation zur Erhebung von Rechtsmitteln ist Sache des Gesetzgebers und nicht des Regierungsrats. Dies ist eine Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips, steht es doch dem Regierungsrat ansonsten frei, das Durchsetzen des Rechts für einzelne Betroffene zu unterbinden. Das ist eine klar legislatorische Aufgabe.

### **4. Umfang des Leistungsanspruchs im Grundsatz**

Dass sich der Entwurf – in den Bemerkungen und damit den zur Auslegung heranzuziehenden Materialien - an den SKOS-Richtlinien orientiert, ist nicht sachgerecht. Es ist Sache der Kantone, die entsprechenden Ansätze festzusetzen. Dass die nicht demokratisch legitimierte SKOS den Kantonen die Höhe der Leistungen vorschreiben kann, ist rechtsdogmatisch falsch. Diese ureigene kantonale Aufgabe ist wieder am richtigen Platz zu verorten, nämlich im Kanton Zürich. Mit den SKOS Richtlinien fehlt der Gemeinde der Handlungsspielraum. Die Leistungen (auch Sachleistungen) sind meistens höher, als was sich eine Familie mit niedrigem Einkommen von sich aus leistet. Z.B. Anrecht auf neue Sachen wie Möbel, Kleider, Babyausstattungen usw. Die Waren sollten auch aus Brockenstuben bezogen werden können, es muss nicht alles neu sein.

### **5. Arbeit soll sich lohnen**

Zu begrüssen ist die Regelung von § 39, wonach der Sozialdienst (respektive die Gemeinde) von der betroffenen Person Gegenleistungen zur wirtschaftlichen Hilfe verlangen kann, die nach Möglichkeit deren Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt dienen. Vor allem die Bestrebungen, Sozialhilfebedürftige in den Arbeitsmarkt zu integrieren, setzen am richtigen Ort an. Die Ausgestaltung der Konsequenzen bei fehlender Mitarbeit ist allerdings nicht optimal aufgegleist. Das Gesetz geht implizit von einem grundsätzlichen Anspruch nach den SKOS-Richtlinien aus und eine Kürzung von Leistungen bei unkooperativen Verhaltens setzt ein entsprechendes Verfahren voraus. Dieses ist nach §§ 44-46 wohl recht schlank ausgestaltet, doch muss die Behörde von sich aus aktiv werden und wird allenfalls in ein Rechtsmittelverfahren gezwungen. Zudem ist der Gesetzwortlaut insoweit unklar, ob auch weitergehende Anordnungen der Gemeinde zu einer Leistungskürzung führen können, beispielsweise die Anordnung einer gemeinnützigen Tätigkeit. Die Gemeindebehörde soll auch entscheiden können, an welchen Integrationsprogrammen die bedürftige Person teilnehmen muss. Diese Kategorie ist dem Gesetz nicht ohne weiteres zu entnehmen, spricht es doch in § 43 nur von Anordnungen betreffend richtige Verwendung der Leistungen, Verbesserung der Lage und Abklärungen der Verhältnisse. In §§ 45-46 ist die Rede von

Verletzung der Subsidiarität und fehlendem Nachweis der Bedürftigkeit. Eine weitere Kategorie fehlt, was ein Mangel ist. Nicht gelöst ist nach wie die Problematik, dass wenig gebildete Personen bereits mit wenigen Kindern mehr Sozialhilfegelder erhalten, als sie auf dem Arbeitsmarkt verdienen könnten und deshalb nicht motiviert sind, sich beruflich zu integrieren. Hier müssen die Gemeinden einfache Instrumente haben, um entweder Leistungen zu kürzen oder eine Arbeitstätigkeit durchzusetzen. Heute dauert die Umsetzung der Kürzung zu lange und ist zu gering.

Dieser Regelung vorzuziehen wäre ein System, das den Leistungsansprechern vorweg einmal Minimalleistungen zukommen lässt im Sinne von Nothilfe, und diese bei ausgewiesenen Bemühungen der Leistungsansprecher rasch ansteigen lässt. Damit kann aktiv Einfluss auf die Motivation der Leistungsansprecher genommen werden und werden solche, die sich um eine Reintegration bemühen, aktiv gefördert. Dies wäre gleichsam ein Anreizsystem bei Kooperation, Bemühung um Arbeit sowie gemeinnütziger Tätigkeit. Alternativ sollten die Gemeinden mehr Handlungsspielraum bei der Gewährung der Leistungen erhalten. Die Leistung soll an der Möglichkeit der eigenen Leistung (Ausbildung, mögliches Salär auf dem Arbeitsmarkt usw.) mittels einer Vollkostenrechnung inkl. Steuern, AHV Abgaben usw. des Sozialhilfeempfängers gemessen werden.

## **6. Gleichbehandlung aller Alters- und Bevölkerungsgruppen**

Die SVP des Kantons Zürich findet den Umstand ungerecht, dass ältere Bedürftige, die ein Leben lang Steuern bezahlt haben, die gleichen Ansätze wie junge oder zugezogene Bürger erhalten, die das System gar nie mitfinanziert haben. Sachgerecht erscheint, unterschiedliche Regeln für junge und ältere Bedürftige einzuführen und eine Abstufung nach dem effektiven Bedarf vorzusehen. Eventuell ist auch eine Abstufung nach Steuerjahren denkbar. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jüngere durchaus mit weniger Geld auskommen und Ältere, welche beispielsweise ihrer Stelle verloren haben, nach der Aussteuerung ein würdigeres Dasein fristen können.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Flüchtlinge zu richten. Nach Art. 23 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge gewähren die vertragsschliessenden Staaten den auf ihrem Gebiet rechtmässig sich aufhaltenden Flüchtlingen die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie den Einheimischen. Diese nach dem 2. Weltkrieg geschlossene Abkommen hatte eine überschaubare Zahl von Verfolgten im Auge, nicht indes die Migrationswelle, welche uns aktuell erreicht und im Wesentlichen durch wirtschaftliche Interessen ausgelöst ist. Es geht um eine Bevölkerungsgruppe grosser Anzahl. Auch wenn es nicht sachgerecht erscheinen mag, die Versorgung von Wirtschaftsmigranten nach den gleichen Regeln wie die Unterstützung langjähriger Erwerbstätiger zu regeln, ist auch der Kanton Zürich an das Abkommen gebunden. Mit der Lösung von Ansätzen nach bezahlten Steuerjahren könnte diese Ungerechtigkeit gemildert werden.

## **7. Kostenverteilung**

Die SVP des Kantons Zürich lehnt die neue Regelung, den Gemeinden vom Kanton einen Pauschalsatz von 25 % zu entrichten (§ 56) ab. Auch wenn sich hieraus gewisse Vereinfachungen ergeben, wird ein massives Problem einfach an die Gemeinden delegiert. Aktuell ersetzt der Kanton der Wohngemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, soweit nicht der Heimatstaat ersatzpflichtig ist (§ 44). Angesichts der grossen Anzahl von eingewanderten Ausländern, welche keiner Arbeit nachgehen, kommen auf die Gemeinden Verbindlichkeiten zu, welche sie teilweise gar nicht finanzieren können. Diese Problematik darf nicht an die Gemeinden abgeschoben, sondern muss auf kantonaler Ebene angegangen werden. Der Kanton erhält vom Bund 164,46 Mio. Franken Sozialhilfe für Asyl- und Flüchtlingspersonen (Stand 2016), was den Umfang der Problematik aufzeigt. Mit der 25% Regelung leitet der Kanton die Leistung des Bundes weiter an die Gemeinden. Die Kosten in den Gemeinden laufen jedoch nach sieben Jahren in den meisten Fällen immer noch weiter und zwar manchmal in astronomische Höhen. Der Kanton soll den Druck von den Gemeinden spüren, um entsprechend beim Bund vorstellig zu werden. Im Jahr 2016 waren 47,6% der Sozialhilfebezügler ausländischer Nationalität, 2011 waren es erst 46,4%.

Mit der starken Zunahme der Migranten aus dem Asylbereich – von 2015 auf 2016 haben sich die Bundespauschalen im Kanton Zürich verdoppelt – verschiebt sich der Anteil ausländischer Staatsangehöriger in den kommenden Jahren erneut – mit dieser Neuerung zulasten der Gemeinden.

Die Regelung der Asylfürsorge ist insofern problematisch, als sämtliche Kompetenzen an den Regierungsrat delegiert sind. Hier fehlen Leitplanken. Dass auf Gesetzstufe über den Anteil der Gemeinden an den Kosten bestimmt wird, ändert hieran nichts.

## **8. Durchgangszentren**

Nach § 60 sollen Anlagen und Bauten des Kantons ohne kommunale Bewilligung zur Unterbringung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen genutzt werden. Dies ist ein massiver Eingriff in die Rechte der Gemeinden. Dass der Bevölkerung einfach ein Durchgangszentrum aufgezwungen werden kann, führt sicher nicht zu einer Akzeptanz in der Bevölkerung. Hier ist der übliche Rechtsweg einzuhalten.

## **9. Beauftragung Dritter**

Dass die Sozialhilfeorgane für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste von Dritten in Anspruch nehmen können, ist problematisch. Auch wenn ein gewisser Bedarf an Auslagerung von Aufgaben – vor allem in kleinen Gemeinden – nachvollziehbar ist, ist mit § 76 der Etablierung einer Sozialindustrie Tür und Tor geöffnet. So wird es in Zukunft noch mehr Firmen geben, die sich um Aufträge bewerben und Leistungen anbieten. Liegt die Kompetenz zur Auftragserteilung dann noch beim Sozialdienst, ist die demokratische Kontrolle vollends verloren gegangen. Dies wird massive Mehrkosten ohne echten Mehrwert mit sich bringen.

## **10. Observation**

Bei Observationen muss es auch zulässig sein, technische Hilfsmittel einzusetzen, welche nicht lediglich der Bildaufzeichnung dienen. § 77 Abs. 1 muss entsprechend angepasst werden. Zu denken ist etwa an GPS-Tracker, welche an Fahrzeuge angebracht werden können, mit welchen das Hinterherfahren erleichtert wird. Eine vollumfängliche Aufzeichnung der Routen ist nicht vorzusehen.

## **11. Motion 58/2016**

Die Kernanliegen der Motion 58/2016 Weitergabe von Informationen sowie Übernahme von Auflagen, Weisungen und Sanktionen in der Sozialhilfe bei Wohnortwechseln, welche am 3. April 2017 an den Regierungsrat überwiesen wurde, sind in der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes zur berücksichtigen.

## **12. Zusammenfassung**

Der vorliegende Entwurf ist abzulehnen, er verfehlt das Ziel eines schlanken, bürgernahen Erlasses, enthält zu viele schädliche Neuerungen für die öffentlichen Kassen. Der Entwurf schränkt an gewissen Stellen die Gemeindeautonomie noch mehr ein, als dies heute schon der Fall ist und degradiert damit die Kommunen noch stärker zu blossen Vollzugsorganen. Das Gegenteil ist anzustreben. Das bestehende Sozialhilfegesetz soll beibehalten bleiben, gleichzeitig soll das Parlament als gesetzgebende Behörde die erwähnten, in rechtsstaatlicher Hinsicht dringend notwendigen Korrekturen vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
**SVP des Kantons Zürich**



Kantonsrat Konrad Langhart  
Parteipräsident



Kantonsrat Roland Scheck  
Parteisekretär

Per E-Mail an:

- [ds@ds.zh.ch](mailto:ds@ds.zh.ch)